

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



16.470 n Pa.Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 21. Februar 2020

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2020 eine Fristverlängerung für die parlamentarische Initiative, welche von Fabio Regazzi am 29. September 2016 eingereicht wurde.

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Anbindung des Verzugszinssatzes an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern.

Kategorie V

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 104 des Obligationenrechts (OR) wird dahingehend angepasst, dass der aktuell geltende Verzugszinssatz (5 Prozent) durch eine Regelung ersetzt wird, die den Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anbindet. Ebenfalls anzupassen sind die Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern, die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenensicherung und sämtliche anderen Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben und weiteren Bundesgesetze, die Verzugszinsen regeln.

1.2 Begründung

Sowohl in der Schweiz als auch in Europa schwächtelt die Konjunktur, der Schweizerfranken ist unverändert stark, und gewisse Bankeinlagen werden mit Negativzinsen belastet. Das hat zur Folge, dass die Schweizer Wirtschaft und speziell die kleinen und mittleren Unternehmen schwierige Zeiten durchlaufen. In diesem wirtschaftlichen Umfeld stellt ein Verzugszinssatz von 5 Prozent, der weit über den Marktzinsen liegt, für viele Unternehmen eine starke finanzielle Zusatzbelastung dar. Betroffen sind insbesondere Betriebe, die bereits in finanziellen Schwierigkeiten sind. Außerdem kann man davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Kosten letztlich auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt werden.

Gegenwärtig sieht die Nationalbank für den Dreimonats-Libor ein Zielband von -1,25 bis -0,25 Prozent vor. Andere Referenzzinssätze sind ebenfalls extrem tief oder gar negativ, liegen also weit unter den 5 Prozent, die der geltende Artikel 104 OR vorgibt. Unter diesen Umständen scheint es sinnvoll, alle vom Bund erhobenen Verzugszinsen dem Marktniveau anzupassen.

Es darf im Übrigen bezweifelt werden, dass ein Beibehalten des Verzugszinssatzes auf einem so hohen Niveau die Zahlungsmoral tatsächlich verbessert. Wendet die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Verzugszinssatz an, der im Vergleich zu den marktüblichen Zinssätzen übertrieben hoch ist, so kann dies letztlich als Ungleichbehandlung aufgefasst werden, vor allem wenn man den Zinssatz mit den von den Kantsregierungen beschlossenen Zinssätzen vergleicht.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat der Initiative am 19. Oktober 2017 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat diesem Beschluss am 26. April 2018 zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Für die Umsetzung des Anliegens der parlamentarischen Initiative müssen von der Kommission verschiedene Punkte geklärt werden, so u.a. die Art des Zinssatzes (starr oder variabel), die Höhe des Zinssatzes (bzw. Prozentzuschlags), die Frage des Anwendungsbereichs sowie die Frage, ob der gesetzliche Zinssatz zwingend oder dispositiv sein soll. Die Kommission beantragt deshalb eine Verlängerung der Behandlungsfrist um zwei Jahre, um diese Fragen vertieft prüfen zu können.